

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß Recycling-Baustoffverordnung (BGBL.II Nr. 290/2016)

Produktionszeitraum: 2025

(€ 0988-CPR-0170

R003_2025_01	(ersetzt R003_2024_01)				
1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:					
Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer				
Asphaltrecycling RA II 0/22 U-A	4-4003001618				
2. Verwendungszweck(e):					
U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.					
Verwendungsklasse:					
Umweltklasse:	U-A gemäß BGBI.II Nr. 290/2016 (Recycling- Baustoffverordnung)				
Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2					
3. Hersteller: Kieswerk Mieders					
KW-Mieders					
Gewerbepark 2					
A-6142 Mieders					
Werk: Mieders					
4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung de	er Leistungsbeständigkeit:				
System 2+					
5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007					
Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988					
6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1					
Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.					
Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:					
Payr Gottfried	WPK Beauftragter Stv.				
Zirl:17.04.2025	Hair				
(Ort und Datum der Ausstellung)	(Unterschrift)				





0988-CPR-0170

Produktionszeitraum: 2025

6.Erklärte Leistung Beilage	1 R003_2025_01		
Wesentliche Merkmale	Leistung		
Kornform, -größe und Rohdichte			
4.2 Korngruppe	0/22		
4.3 Korngrößenverteilung	Abb. A.7 gemäß ÖNorm B 3140		
4.6 Gehalt an Feinteilen	f_3		
4.6.1 Qualität der Feinteilen (≤ 3)	Bestanden		
Bindemittelgehalt (EN 12697-1)	≥ 3,0		
Zusammensetzung/Gehalt			
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recyclierte Gesteinskörnung		
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	Rc_{NR} , Rb_{10-} , $Rcug_{NR}$, $Ra_{\geq 90M\%}$, Rg_{2} -, X_{1} -, $Rg+X \leq 1$ M%, FL_{5-}		
6.2 Säurelösliche Sulfate	AS _{NR}		



Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, ge- bundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2 3}	Ja ²⁾	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾
B-D (für b ituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein 4)	Nein	Ja ⁵⁾⁶⁾
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁶⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

3/3 G0058/25

Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt: nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

³⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4).

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.